

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Dezember 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Gegenstand der Bedingungen	3
2	Lizenzprogramme	3
3	Lieferung von Lizenzprogrammen	3
4	Sonstige Leistungen.....	4
5	Zahlungsbedingungen.....	4
6	Gewährleistung	5
7	Rechte Dritter	6
8	Haftung	6
9	Vertraulichkeit und Geheimhaltung	7
10	Allgemeines.....	7

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Gegenstand der Bedingungen

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen sind die Überlassung von Datenverarbeitungsprogrammen und Erbringung von Leistungen durch die GESELLSCHAFT FÜR GRAPHISCHE INFORMATIONSTECHNOLOGIE mbH (GRINTEC). Die Erbringung von Wartungsdienstleistungen wird in gesonderten Bedingungen geregelt.

1.2 Diese Bedingungen und die Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen GRINTEC und dem Kunden.

2 Lizenzprogramme

2.1. Die überlassenen Programme (Lizenzprogramme) und die Nutzungsdauer ergeben sich aus dem jeweiligen Software-/Lieferschein. Das Entgelt für dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte wird gesondert vereinbart.

2.2. Für die Nutzungsrechte des Kunden sind ergänzend zu diesen Bedingungen die Allgemeinen Lizenzbedingungen von SMALLWORLD maßgeblich.

3 Lieferung von Lizenzprogrammen

3.1. GRINTEC liefert dem Kunden je eine Kopie der Lizenzprogramme in maschinenlesbarer Form auf Datenträger oder übermittelt sie Online, jeweils kompatibel mit der Systemumgebung des Kunden, die entsprechend den Angaben des Kunden in einer Technischen Umgebungsbeschreibung verzeichnet wird. Die Installation der Programme durch GRINTEC bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.2. Ferner liefert GRINTEC jeweils eine Ausfertigung des zu einem Lizenzprogramm gehörigen gedruckten Lizenzmaterials, auf Wunsch des Kunden auch auf Datenträger, sofern es in digitalisierter Form verfügbar ist. Weitere Exemplare können vom Kunden für ausschließlich

eigene Zwecke zu den jeweils allgemein gültigen Vergütungssätzen von GRINTEC erworben werden.

3.3. Lizenzprogramme und Lizenzmaterial werden von GRINTEC auf eigene Kosten und Gefahr an den im Software-/Lieferschein angegebenen Installationsort versandt. Der Kunde hat den Empfang der vollständigen Lieferung unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder gegebenenfalls Schäden oder Verluste beim Versand, Falschliefereien oder unvollständige Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Versandmitteilung von GRINTEC.

3.4. GRINTEC wird dem Kunden den Lizenzschlüssel (Nummerncode) und bei Installation auf PC zusätzlich die notwendige Zahl von Dongles mit Installationsanleitung zur Verfügung stellen.

4 Sonstige Leistungen

4.1. GRINTEC erbringt nach Maßgabe dieser Bedingungen sonstige mit der Überlassung von Lizenzprogrammen in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere Schulung, Beratung und Installation von Lizenzprogrammen aufgrund gesonderter Vereinbarungen.

4.2. Die Vergütung für sonstige Leistungen richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung oder, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, nach den jeweils allgemein gültigen Preisen von GRINTEC.

5 Zahlungsbedingungen

5.1. Alle in Preislisten von GRINTEC und in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

5.2. Das für ein Lizenzprogramm vereinbarte Entgelt wird mit der Lieferung in Rechnung gestellt und ist vor Beginn der Nutzung durch den Kunden, spätestens jedoch einen Monat nach Ablieferung zur Zahlung fällig, sofern der Kunde das Programm selbst installiert. Bei vereinbarter Installation durch GRINTEC tritt die Zahlungsfälligkeit mit dem Nachweis der Betriebsbereitschaft durch GRINTEC mittels eines Funktionstests ein, jedoch spätestens 30 Tage nach Ablieferung beim Kunden, sofern dieser keine frühere Installation wünscht.

5.3. Sonstige Leistungen werden von GRINTEC, sofern nichts anderes vereinbart ist, monatlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

5.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GRINTEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.

5.5. Jeder Vertragspartner kann gegenüber Forderungen des anderen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6 Gewährleistung

6.1. GRINTEC gewährleistet, dass die Lizenzprogramme nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und entsprechend der dem Kunden überlassenen Benutzerdokumentation aufheben oder nicht nur unerheblich mindern.

6.2. Fehler im Sinne von Ziff. 6.1 hat GRINTEC nach Eingang der Fehlermeldung unverzüglich nach ihrer Wahl zu beheben, indem sie entweder Ersatz liefert, den Fehler beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Schlägt eine Fehlerbehebung gemäß Satz 1 binnen angemessener Frist fehl, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach vergeblichem Ablauf der Frist entweder Rückgängigmachung des Teils des Vertrages, der das fehlerhafte Lizenzprogramm oder ein Programmmodul betrifft, oder eine Herabsetzung des Entgelts verlangen. Kann das fehlerhafte Lizenzprogramm oder Programmmodul objektiv nicht ohne Nachteil für den Kunden von den übrigen Lizenzprogrammen oder Programmteilen getrennt werden, so kann der Kunde auch Rückgängigmachung des gesamten Vertrages verlangen.

6.3. Fehlermeldungen des Kunden müssen unverzüglich erfolgen und schriftlich den Fehler sowie die Umstände seines Auftretens in nachvollziehbarer Form beschreiben. Auf Wunsch von GRINTEC hat der Kunde GRINTEC in angemessener Weise im Sinne einer Erfüllung vertraglicher Nebenpflichten bei der Behebung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen zu erteilen und gegebenenfalls Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.

6.4. Für Fehler, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung der Lizenzprogramme verursacht worden sind, besteht keine Gewährleistungspflicht von GRINTEC. Die Gewährleistungspflicht von GRINTEC besteht ferner nicht für Fehler in Programmteilen, in die der Kunde durch Veränderung des Codes eingegriffen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff nicht für den Fehler ursächlich ist.

6.5. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate und beginnt mit der Ablieferung beim Kunden. Bei Installation durch GRINTEC beginnt sie mit der Abnahme der Installationsleistung durch den Kunden.

6.6. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, sofern GRINTEC eine Eigenschaft zugesichert hat und diese gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte.

7 Rechte Dritter

Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenzprogramme Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzung sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so gilt folgendes:

7.1. Der Kunde hat GRINTEC unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit GRINTEC solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten. GRINTEC wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

7.2. Sofern der Kunde durch die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung oder durch Urteil die Nutzung der Lizenzprogramme zu unterlassen verpflichtet wird, und falls der Kunde die erforderlichen Abwehrmaßnahmen im Einvernehmen mit GRINTEC ergriffen hat, wird GRINTEC dem Kunden eine entsprechende Lizenz vermitteln oder die Lizenzprogramme auf eigene Kosten durch eine gleichwertige Ersatzlösung ersetzen, die dem Kunden ein Weiterarbeiten ermöglicht.

7.3. GRINTEC stellt den Kunden im vereinbarten Haftungsumfang von allen rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten durch Nutzung der Lizenzprogramme frei und erstattet dem Kunden alle hierbei entstandenen rechtskräftig zur Erstattung festgesetzten Rechtsverteidigungskosten. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sich mit Zustimmung von GRINTEC vergleichsweise zur Abgeltung der in Satz 1 genannten Ansprüche Dritter verpflichtet hat, hinsichtlich dieser Vergleichszahlung sowie der dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vergleichs entstandenen Rechtsberatungskosten; die Zustimmung darf von GRINTEC nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.

8 Haftung

8.1. Unbeschadet der Regelung in Ziff. 7 ist die Haftung von GRINTEC - gleich aus welchem Rechtsgrund - beschränkt auf Schäden, die GRINTEC oder Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer von GRINTEC vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von, für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen, Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

8.2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von GRINTEC der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

8.3. Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (Ziff. 6.6) und nach Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

9.1. Der Kunde und GRINTEC haben alle Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf den jeweils anderen Vertragspartner oder auf Dritte, die sie im Zusammenhang mit den oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Leistungen erlangen, unter Beachtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Offenkundiges handelt.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, Lizenzprogramme wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln und gegen vertragswidrige Nutzung zu schützen. Er darf Lizenzprogramme Mitarbeitern und dritten Erfüllungsgehilfen nur zur vertragsgemäßen Nutzung für die Zwecke des Kunden überlassen und hat sie schriftlich zu verpflichten, die Lizenzprogramme stets gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

10 Allgemeines

10.1. Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und GRINTEC bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.

10.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen GRINTEC und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterstehen ausschließlich österreichischem Recht.

10.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Graz.

10.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Bei einer nicht AGB-rechtlich bedingten Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit tritt mit Rückwirkung an die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bedingung diejenige wirksame, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand Dezember 2012